



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 199. Einlieger

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

jener nach eintretenden Umständen nöthig werden kann, so muß obrigkeitliche Untersuchung und Bewilligung dazu befördert werden.

§. 199. Da den Meyern wegen der öftern eiligen Arbeiten im Hauswesen sehr daran gelegen ist, daß sie Hülfe erhalten können, so steht es ihnen frey, Einleger oder sogenannte Heuerlinge aufzunehmen, nur muß es die Obrigkeit wissen und erlauben; auch sind jene für ihre Abgaben einzustehen schuldig.

§. 200. Die sogenannten Fenster- Schaaf- Kuh- und Immenzehrungen sind ganz verboten, und nur die übrigen Zusammenkünfte auf Hochzeiten, Kindtaufen, Hausbührungen, imgleichen das Berspielen oder Berschießen einer Sache wieder erlaubt; jedoch dieses letztere nur in der Art, daß die Sache erst taxirt und darüber die obrigkeitliche Erlaubniß befördert werde.

§. 201. Die Flachsbrotten dürfen nicht in fließendem Wasser angelegt werden, auch neue Rottteuhlen nicht anders, als nach Anweisung jedes Orts Forstbedienten, der dann darauf sehen muß, daß das Wasser aus den schon daseyenden Rottteuhlen nicht in den Bach gelassen, sondern in eine zu verfertigende Grube geleitet werde.

§. 202. Bey den etwaigen Fldß- stauwerken, die anzulegen sind, muß die Hälfte des Wassers den freyen Lauf behalten, das Fluß- bette ausgeräumt, das Ufer vom Strauchwerke